

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren</li> <li>h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden</li> <li>i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren</li> <li>j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen</li> <li>p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen</li> <li>q) branchenübliche Software anwenden</li> <li>r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen</li> <li>s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen</li> <li>u) Wärmeschutzberechnungen durchführen</li> <li>v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen</li> </ul>	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen</li> <li>ee) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>ff) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden</li> <li>gg) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben</li> </ul>	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen</li> <li>j) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, pfleglich behandeln und Verunreinigungen der Umwelt verhindern</li> <li>k) automatisierte Maschinen zum Sägen und Fräsen von Trockenbauplatten einsetzen</li> </ul>	2
5	Ausbauen von Feuchträumen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten</li> <li>b) Anforderungen an den Feuchteschutz berücksichtigen</li> <li>c) Barrierefreiheit bei der Planung und Konstruktion von Sanitärräumen berücksichtigen</li> <li>d) Installationswände herstellen</li> <li>e) Vorsatzschalen für Vorwandinstallationen herstellen</li> <li>f) Installationsschächte herstellen</li> <li>g) Montageelemente für Installationen einbauen</li> <li>h) Konstruktionen zur Aufnahme von Konsollasten unterscheiden und einbauen</li> <li>i) Plattenoberflächen entsprechend der geforderten Qualitätsanforderungen herstellen</li> <li>j) Abdichtungen im Verbund unterscheiden und beurteilen</li> </ul>	8
6	Ausbauen von Dachgeschossen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten</li> <li>b) Dämmarten im geneigten und flachen Dach, insbesondere Unter-, Zwischen-, Aufsparrendämmung, unterscheiden</li> <li>c) Unter- und Zwischensparrendämmung einbauen</li> <li>d) Dämmung und Beplankung des DREMPELS einbauen</li> <li>e) Abseitenwände einbauen</li> <li>f) Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen</li> <li>g) Durchdringungen wind-, luft- und diffusionsdicht anarbeiten</li> </ul>	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Beplankungen und Dämmungen für Dachschrägen und Kehlbalckendecken herstellen</li> <li>i) Laibungen für Dachflächenfenster herstellen</li> <li>j) konstruktive Anschlüsse an anschließenden Bauteilen herstellen</li> </ul>	
7	Herstellen von Sonderdecken (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten</li> <li>b) Verlegepläne mit Abhängepunkten erstellen</li> <li>c) Rasterdecken, insbesondere Mineralplattendecken und Metaldecken, einbauen</li> <li>d) Paneel- und Lamellendecken einbauen</li> <li>e) Akustikdecken mit Sonderelementen, insbesondere Absorber, Segel und Baffeln, einbauen</li> <li>f) Konstruktionen von Heiz-, Kühl- und Klimadecken sowie Heiz-, Kühl- und Klimatelemente unterscheiden und unter Beachtung der Übergabepunkte einbauen</li> <li>g) Einbauteile und vorgefertigte Bauteile montieren</li> </ul>	8
8	Herstellen von Brandschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften des Brandschutzes einhalten</li> <li>b) Brandwände montieren</li> <li>c) Schachtwandkonstruktionen montieren</li> <li>d) Brandschutzelemente, insbesondere Türelemente, in Brandschutzkonstruktionen, einschließlich der Anschlüsse, einbauen</li> <li>e) Kanäle für Kabel und lufttechnische Anlagen mit Brandschutzplatten bekleiden</li> <li>f) Brandschutzanschlüsse und Brandabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Kabeln und Rohrleitungen, herstellen</li> <li>g) Träger, Tragwerke und Stützen brandschutztechnisch bekleiden</li> <li>h) Brandschutzverglasungen unterscheiden und in Wänden montieren</li> </ul>	6
9	Herstellen von Strahlenschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Trockenbaukonstruktionen unter Beachtung der Vorschriften des Strahlenschutzes herstellen und dokumentieren</li> <li>b) Strahlenschutzkonstruktionen, insbesondere Strahlenschutzbeplankungen und dafür benötigte Baustoffe und Bauhilfsstoffe, unterscheiden und auswählen</li> <li>c) Einbauelemente, insbesondere Türelemente, im Strahlenschutz montieren und Anschlüsse ausführen</li> <li>d) Strahlenschutzanschlüsse und Strahlenschutzabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen</li> </ul>	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
10	Herstellen von Bauteilen und Sonderkonstruktionen im Trockenbau (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hohlraum- und Doppelböden unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Hohlraum- und Doppelböden unter Beachtung der Verlegepläne einbauen, insbesondere Aussparungen und Zuschnitte für unterschiedliche geometrische Formen herstellen sowie Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen</li> <li>c) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren</li> <li>d) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken</li> <li>e) Fertigteile mit programmierbaren Maschinen herstellen</li> <li>f) Trockenbaukonstruktionen aus tragendem Metallleichtbau herstellen und einbauen</li> <li>g) umsetzbare Trennwände montieren</li> <li>h) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen</li> <li>i) Außenwandbekleidungen herstellen und montieren</li> </ul>	4
11	Sanieren und Instandhalten von Trockenbaukonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</li> <li>b) Verfahren zur Sanierung und Instandhaltung von Trockenbaukonstruktionen, insbesondere energetische Verfahren, unterscheiden, auswählen und durchführen</li> <li>c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen</li> <li>d) Wartungsarbeiten an Einbauteilen durchführen und Fugen instandsetzen</li> </ul>	4
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Qualitätssicherungssysteme anwenden</li> <li>i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> <li>j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen</li> <li>k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten</li> <li>l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen</li> <li>m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen</li> <li>n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben</li> <li>o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	4